



Postulat der FDP-Fraktion
betreffend Lärmschutz und Geschwindigkeitsregime
(Vorlage Nr. 4020.1 - 18409)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 1. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion hat am 17. November 2025 das Postulat betreffend Lärmschutz und Geschwindigkeitsregime eingereicht (Vorlage Nr. 4020.1 - 18409). Am 18. Dezember 2025 hat der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Ausgangslage

Das Kantonsstrassennetz bildet zusammen mit Autobahn und Eisenbahn das Rückgrat derverkehrlichen Erschliessung des Kantons Zug. Die verkehrsorientierten Kantonsstrassen sind für sichere, leistungsfähige und wirtschaftliche Transporte bestimmt und entlasten damit auch das untergeordnete Netz. Auf verkehrsorientierten Kantonsstrassen sind deshalb Geschwindigkeitsreduktionen nur unter den in Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) genannten Gründen möglich:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Im Rahmen von Strassenbauprojekten werden Verkehrssicherheit, Verkehrsfluss sowie Lärmschutz integral durch die Baudirektion überprüft. Die möglichen Massnahmen werden hinsichtlich Notwendigkeit, Zweck- und Verhältnismässigkeit analysiert. In Betracht kommen bauliche, betriebliche oder organisatorische Massnahmen. Nach kantonaler Praxis wird insbesondere im Innerortsbereich der Einbau von lärm mindernden Belägen als eine der wirksamsten Massnahmen zur Reduktion von Strassenlärm an der Quelle prioritär umgesetzt. Zur Sicherstellung von wirtschaftlichen Transporten und der verkehrsorientierten Funktion des Kantonsstrassennetzes sowie unter Beachtung von Art. 108 SSV wurden Geschwindigkeitsreduktionen in der Vergangenheit nur punktuell und zurückhaltend angeordnet. Damit wird sichergestellt, dass der Verkehr auf dem übergeordneten Netz bleibt. Sämtliche Strassenbauprojekte im Innerortsbereich werden jeweils mit einem Lärmschutzbericht und einem Verkehrsgutachten aufgelegt, welche die spezifische örtliche Situation umfassend berücksichtigen. In jüngster Zeit werden im Rahmen der Auflageverfahren vermehrt Einsprachen eingereicht, in welchen Geschwindigkeitsreduktionen verlangt werden. Dadurch werden diese Projekte und damit die lärmrechtliche Sanierung oder Verbesserungen der Verkehrssicherheit verzögert. Eine einheitliche und klare rechtliche Grundlage kann massgeblich dazu beitragen, diese Verfahren zu beschleunigen.

2. Leitfaden Lärmschutz und Geschwindigkeitsregime

Der kantonalen Baubewilligungsbehörde steht im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 108 SSV ein Handlungsspielraum zu. Diese Interessenabwägung hat jeweils im Einzelfall zu erfolgen und wird in Verkehrsgutachten und Lärmschutzberichten ausgewiesen. Um das Vorgehen und die Interessenabwägung transparent aufzuzeigen und methodisch zu vereinheitlichen, wurden die bereits vorhandenen internen Richtlinien zusammengefasst und neu zum Leitfaden Lärmschutz und Geschwindigkeitsregime erweitert (Beilage). Dieser Leitfaden soll von der kantonalen Verwaltung insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit und im Rahmen von Strassenbauprojekten angewendet werden.

3. Handlungsbedarf

Der Leitfaden Lärmschutz und Geschwindigkeitsregime dokumentiert die aktuelle Praxis und wird sich mit dem Stand der Technik weiterentwickeln. Für eine einheitliche Umsetzung beabsichtigt der Regierungsrat, die zentralen Grundsätze zeitnah auf Stufe Verordnung verbindlich festzulegen. Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz soll deswegen u. a. wie folgt ergänzt werden:

- Als Basis für die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Temporeduktion auf Kantonsstrassen dienen die VSS-Normen sowie die entsprechenden Vollzugshilfen der Bundesämter für Umwelt BAFU sowie für Strassen ASTRA. Der Leitfaden Lärmschutz und Geschwindigkeitsregime konkretisiert und ergänzt die Vollzugshilfen.
- In Ausübung des kantonalen Ermessens, welches der für die Planung und den Betrieb von Kantonsstrassen zuständigen Behörde zusteht, erfolgt die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Abweichung von der Höchstgeschwindigkeit bei einer übermässigen Umweltbelastung im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung nach Art. 108 Abs. 2 Bst. d und Abs. 4 SSV zusätzlich anhand der Bewertung der volkswirtschaftlichen Kosten (monetarisierter Reisezeitverluste) mit dem lärmrelevanten Nutzen (monetarisierter Betroffenheit mit Anzahl Personen und Höhe der Grenzwertüberschreitungen).

Damit kann eine einheitliche Grundlage für die im Einzelfall zu erstellenden Gutachten geschaffen werden.

4. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat der FDP-Fraktion betreffend Lärmschutz und Geschwindigkeitsregime (Vorlage Nr. 4020.1 - 18409) sei erheblich zu erklären, indem der Leitfaden Lärmschutz und Geschwindigkeitsregime zur Kenntnis genommen und der Regierungsrat beauftragt wird, darauf basierend die konkrete Beurteilung und Anordnung der Lärmschutzmassnahmen auf Kantonsstrassen sowie die entsprechende Verordnungsanpassung vorzunehmen. Das Postulat sei gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zug, 1. September 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Beilage: Leitfaden Lärmschutz und Geschwindigkeitsregime, Stand 26. August 2026